

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Verbandsmitgliedschaften
§ 5	Mitglieder
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Ende der Mitgliedschaft
§ 9	Beitragsregelungen und Beitragspflichten
§ 10	Allgemeine Verfahrensregeln
§ 11	Die Organe des Vereins
§ 12	Mitgliederversammlungen
§ 13	Gesamtvorstand
§ 14	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes
§ 15	Vorstand gem. § 26 BGB
§ 16	Kassenprüfer
§ 17	Datenschutz, Datenschutzbeauftragter
§ 18	Verträge mit Dritten
§ 19	Haftung und Versicherungsschutz
§ 20	Steuern
§ 21	Satzungsänderung
§ 22	Auflösung des Vereins
§ 23	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der im September 1987 gegründete Verein ist unter der Registernummer 1969 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.
Er führt den Namen „Reit- und Fahrverein Umkirch-March e.V.“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 79224 Umkirch.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es, den Reit- und Fahrsport zu fördern und pflegen, sowie die Verbundenheit mit dem Pferd zu festigen. Der Verein fördert den Breiten- und Wettkampfsport, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen. Ebenfalls soll das therapeutische Reiten gefördert werden.
- 2.2. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen. Personen, die sich rechts- oder linksextrem äußern, oder Bereitschaft zu gewalttätigem Verhalten zeigen oder dies gutheißen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 2.3. Um eine vielseitige reiterliche Aktivität und Ausbildung zu gewährleisten, kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Vereinen kooperieren (Beschluss der Mitgliederversammlung).

Darüberhinaus sind einzelne Mitglieder und Gruppen von Mitgliedern berechtigt selbstständige Reitlehrer oder Reitschulen mit Ihrem Reitunterricht zu beauftragen.

Hierfür steht der vereinseigene Reitplatz Mitgliedern gemäß der Platzordnung zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Materielle Aufwendungen und Dienstleistungen ehrenamtlich tätiger Personen für den Verein können nach § 10.8 dieser Satzung bzw. im Rahmen der Ehrenamtsfreibeträge nach § 3 Nr. 26 a EStG auch pauschal bezahlt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Reiterring Breisgau-Kaiserstuhl e.V. als Unterorganisation des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., sowie im Badischen Sportbund Freiburg e.V. Er kann sich weiteren regionalen und überregionalen reiterlichen Vereinigungen und geeigneten Sportverbänden anschließen.

Die Regelwerke des Verbandes gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen unmittelbar für die Mitglieder des Vereins. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereins.

§ 5 Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehren-Mitgliedern
- 5.2. Jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, und jede Vereinigung kann Mitglied werden.
- 5.3. Tritt ein jugendliches Mitglied in den Verein ein, so hat zumindest ein gesetzlicher Vertreter als passives (förderndes) Mitglied dem Verein beizutreten. Als Jugendliche gelten im Verein Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich der Mitgliedsstatus automatisch in den eines aktiven Erwachsenen um.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich auf dem vom Verein vorgeschriebenen Formular zu stellen. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Abbuchung des Vereinsbeitrages gilt als Annahmestätigung. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben.
- 6.2. Zur Aufnahme Minderjähriger in den Verein sind die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters und dessen passive Mitgliedschaft erforderlich.
- 6.3. Passives (förderndes) Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu reiten.
- 6.4. Eine Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 6.5. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.
Der Gesamtvorstand kann Kurzzeitmitgliedschaften zu besonderen Beitragsbedingungen beschließen. Kurzzeitmitglieder sind nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen; sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Gesamtvorstand und an Mitgliederversammlungen zu richten.
- 7.2. Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins gemäß seinem Mitgliedsstatus zu nutzen.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, gute Freundschaft und Treue zu wahren und sich jederzeit so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- 7.4. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren verpflichtet sich zur Gemeinschaftsarbeit. Diese dient der Einrichtung, Erhaltung und Ausgestaltung der Vereinsanlagen, sowie der Ausrichtung von Veranstaltungen des Vereins. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied einen finanziellen Ersatzbeitrag zu leisten. Die Nichtbeachtung dessen kann zum Vereinsausschluss führen. Über die Art der Gemeinschaftsarbeit, die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ersatzbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
Bei anerkannten Behinderungen oder attestierten körperlichen Beeinträchtigungen kann der Gesamtvorstand auf Antrag zu leistende Arbeitsstunden vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist nach dem Grad der Behinderung und / oder der Art der Beeinträchtigung zu begründen. Ein Erlass kann jeweils nur bis zum Gültigkeitsende des Ausweises/ Attestes erfolgen, danach muss der Antrag erneut gestellt werden.
- 7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet im Umgang mit Pferden stets die Grundsätze des Tierschutzes einzuhalten.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 8.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- 8.3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 8.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- 8.5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
 - b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins, sowie dessen Satzung verstoßen hat.
 - c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die geeignet sind das Ansehen des Vereins zu schädigen.
 - d) wenn es der Beitragspflicht nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang zu äußern. Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein unter kurzer Mitteilung des Ausschlussanlasses aufzufordern. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss nur auf Anforderung schriftlich begründet wird. Der Beschluss über den Ausschluss – auf Anforderung mit Begründung – ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres fort.

Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist die Berufung an eine Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich mit Begründung binnen dreier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg vor die staatliche Gerichtsbarkeit bleibt offen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 9 Beitragsregelungen und Beitragspflichten

- 9.1. Es sind ein Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
- 9.2. Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- 9.3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- 9.4. Der jeweilige Jahresbeitrag und/ oder die Arbeitsstundenregelung gelten bis zu dem Jahr in dem die Ausbildung (auch Schule, Studium, Zivi, FSJ,...) beendet bzw. das 16./18. Lebensjahr vollendet wird.
- 9.5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9.6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.7. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 Euro betragen.
- 9.8. Die laufenden Jahresbeiträge und die Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres werden im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 9.9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages und Leistung von Arbeitsstunden für das laufende Geschäftsjahr werden durch den Austritt und durch einen Ausschluss nicht berührt. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln

- 10.1. Protokollieren von Beschlüssen
Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, Jugendversammlungen, Jugendvorstandssitzungen, sowie Sitzungen von geschäftsführendem- und Gesamtvorstand ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis/ Wahlergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 10.2. Stimmrecht von Mitgliedern
Jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Mitglieder können Ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
Mitglieder unter 16 Jahren haben keine Stimme in Mitgliederversammlungen. Die Interessen dieses Mitgliedes werden durch die passive Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters vertreten.
Eine Vereinigung hat nur eine Stimme.
- 10.3. Auszählung von Stimmen
Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sie sind bei der Feststellung der Mehrheiten nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10.4. Ausschluss vom Stimmrecht

Sofern die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits mit oder gegenüber einem Mitglied oder dessen Ausschluss aus dem Verein betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

10.5. Geheime Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist in der Mitgliederversammlung geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Dies gilt zwingend, wenn mehr als eine Person für ein Amt zur Wahl steht.

10.6. Mehrheitsentscheidungen

Beschlüsse oder Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt qualifizierte Mehrheiten vor (Satzungsänderung §17, Auflösung des Vereins § 18).

10.7. Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann für den Verein einzelne Sachbereiche in sonstigen Vereinsordnungen (z.B. Jugendordnung, Platzordnung, Hallenordnung und Finanzordnung) regeln.

10.8. Ersatz von materiellen Aufwendungen

Mitglieder des Gesamtvorstandes und sonstige beauftragte Vereinsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer für den Verein erbrachten materiellen Aufwendungen nach § 27 Abs. 3, 670 BGB nur dann, wenn dies durch eine Vereinsordnung oder vorab durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Art und Höhe festgelegt wurde. Im Übrigen gilt § 3 dieser Satzung.

§ 11 Die Organe des Vereins

11.1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

11.2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

11.3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

11.4. Die Organe Jugendversammlung und Jugendvorstand werden, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, in der Jugendordnung geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

12.1. Hauptversammlung (jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung)

- a) In der jährlichen Hauptversammlung treffen die Mitglieder die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Entscheidungen durch Abstimmungen und Wahlen. Die Hauptversammlung ist für die Vereinsbelange allgemein zuständig.
- b) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Datenbeauftragten
 - Entlastung des Gesamtvorstandes jährlich und hierfür Wahl eines Abstimmungsleiters
 - Entlastung der Kassenprüfer
 - Entlastung des Datenschutzbeauftragten
 - Wahl eines Wahlausschusses
 - Neuwahl eines Kassenprüfers (jährlich)
 - Neuwahlen des Gesamtvorstandes (Teil 1 / Teil 2; siehe § 13.3)
 - Neuwahl des Datenschutzbeauftragten (alle zwei Jahre)
 - Festsetzung der jährlichen Beiträge und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Einrichtung, Leitung sowie Auflösung von Bereichen
 - Satzungsänderungen
 - Berufung gegen Ausschluss aus dem Verein
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- c) Die Hauptversammlung hat jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Der 1. oder 2. Vorsitzende lädt hierzu durch Postbrief oder per e-Mail an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

Bei Mitgliedern, die den Familienbeitrag bezahlen bzw. unter der gleichen Adresse im Verein gemeldet sind, genügt eine Einladung an die gemeinsame Adresse.
- d) Anträge von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen und gegebenenfalls zu begründen. Sie sind nicht zulässig für Beitragserhöhungen, Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins. Über die Zulassung der Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

- e) Anträge zu Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen sind den Mitgliedern unter Bezeichnung der zu ändernden Regelungen bzw. der geltenden und vorgeschlagenen Beiträge mit der Einladung zu übersenden. Den Mitgliedern ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Text der zu ändernden Regelungen anzubieten.
- f) Der Gesamtvorstand bestimmt einen Versammlungsleiter, der die Hauptversammlung leitet.
- g) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12.2. Sonstige (außerordentliche) Mitgliederversammlungen

- a) Sonstige Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen, wenn er es im Hinblick auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen, wenn 15 % der Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand fordern.
- c) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Hauptversammlung

§ 13 Gesamtvorstand

13.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schriftführer,
- d) dem 1. Kassierer,
- e) dem 2. Schriftführer,
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem 1. Jugendvorsitzenden
- h) dem Sportwart,
- i) dem Jugendwart
- j) dem Pressewart,
- k) dem Platz- und Geländewart,
- l) dem 1. Beisitzer,
- m) dem 2. Beisitzer,

13.2. Ist eine Vereinigung Mitglied, so ist deren Vorsitzender oder dessen Beauftragter zu allen Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend (ohne Stimmrecht) eingeladen.

13.3. Der Gesamtvorstand (mit Ausnahme vom 1. Jugendvorsitzenden) wird von der Hauptversammlung im jährlichen Wechsel gewählt und zwar: (Teil 1) Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer, der Pressewart, sowie der Platz- und Geländewart im ersten Jahr für die Dauer von zwei Jahren; (Teil 2) der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 1. Kassierer, der Jugendwart und der Sportwart im zweiten Jahr für die Dauer von zwei Jahren. Die zwei Beisitzer werden jährlich gewählt.

Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zu dem nach satzungsgemäßer Neuwahl folgenden Amtsantritt eines neuen Gesamtvorstandes im Amt.

13.4. Der Jugendvorstand wird gemäß der Jugendordnung gewählt. Der 1. Jugendvorsitzende, und bei dessen Verhinderung der 2. Jugendvorsitzende, hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

13.5. Wiederwahlen sind zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

13.6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

13.7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

13.8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

13.9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden.

13.10. Der Gesamtvorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden vorzunehmen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

14.1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

14.2. Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstände regelt.

14.3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- d) Erstellen von Vereinsordnungen und Geschäftsordnung
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

14.4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden vorzunehmen.

§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

15.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer

15.2. Der 1. und der 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer können nur gemeinsam vertreten.

§ 16 Kassenprüfer

16.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Gesamtvorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen darstellt, zu prüfen.

16.2. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtszeit eines nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers beträgt ein Jahr; diejenige des anderen Kassenprüfers zwei Jahre.

16.3. In der Hauptversammlung haben sie den Rechnungsprüfbericht abzugeben. Dieser hat sich nicht nur auf das abgelaufene Vereinsjahr, sondern auch auf den Zeitraum des laufenden Vereinsjahrs bis zur Hauptversammlung zu beziehen. Die Kassenprüfer haben einen Anspruch darauf eine Abstimmung über ihre Entlastung zu verlangen.

16.4. Die Kassenprüfer haften für Vorsatz, grobe und leichte Fahrlässigkeit.

16.5. Der Verein hat für die Tätigkeit der Kassenprüfer eine Vermögensschadenversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 17 Datenschutz, Datenschutzbeauftragter

17.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

17.2. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.

- 17.3. Die Mitglieder gestatten weiter die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die in § 4 der Satzung genannten Verbände, sowie der jeweiligen Heimatgemeinde. Übermittelt werden bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Mitgliedern des Gesamtvorstands) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Sportveranstaltungen des Verbandes meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse soweit diese für die Publikation nach außen oder für interne Bewertungen durch den Verband von Bedeutung sind.
- 17.4. Der Gesamtvorstand macht die Sportveranstaltungen und ihre Ergebnisse sowie besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbes. die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, in der Vereinszeitschrift und im Internet oder durch Weitergabe an die Medien bekannt. Dabei können Mitgliederdaten weitergegeben werden, sofern das einzelne Mitglied nicht schriftlich widerspricht. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.
- 17.5. Mitgliederlisten dürfen nur Gesamtvorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, zugänglich gemacht werden.
- 17.6. An sonstige Mitglieder dürfen Mitgliederlisten nur zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (§ 12 Abs.12.2.b der Satzung bei Wahrnehmung der Minderheitsrechte gem. § 37 BGB) gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, herausgegeben werden.
- 17.7. Falls der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem Dritten geschlossen hat oder schließt, ist er berechtigt, diesem einmal jährlich eine vollständige Liste der Adressen einschließlich des Geburtsdatums der Vereinsmitglieder mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dass die Daten nicht weitergegeben werden dürfen. Jedes Mitglied kann dieser Weitergabe schriftlich widersprechen. In diesem Fall sind die Daten des widersprechenden Mitglieds aus der Liste zu entfernen. Die Mitglieder sind in der Hauptversammlung über die Weitergabe zu unterrichten. Der Datenschutzbeauftragte ist über Art und Umfang der Datenweitergabe vorab zu informieren. Widerspricht er, hat der Gesamtvorstand endgültig zu entscheiden.
- 17.8. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre einen Datenschutzbeauftragten. Er hat jährlich in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben über den die Hauptversammlung zu beschließen hat. Der Datenschutzbeauftragte hat einen Anspruch darauf, eine Abstimmung über seine Entlastung zu verlangen.

§ 18 Verträge mit Dritten

- 18.1. Für den Abschluss von Verträgen mit Dritten ist der geschäftsführende Vorstand nach § 15 in der dort festgelegten Vertretungsfolge zuständig. Die Zuständigkeit kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands innerhalb des geschäftsführenden Vorstands auf Dritte delegiert werden.

- 18.2. Kaufverträge mit einem Kaufpreis von mehr als € 500,00, ansonsten insbesondere Mietverträge über bewegliche oder unbewegliche Sachen, Arbeitsverträge, Kooperationsverträge, Abonnemente, Softwarelieferungs- und Softwarewartungsverträge sowie Kreditverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines vorherigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes. Insoweit ist die Einzelvertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Vorstände im Innenverhältnis eingeschränkt.
- 18.3. Über Entgelte und Bedingungen für Eintrittskarten für sportliche oder gesellige Veranstaltungen beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 Haftung und Versicherungsschutz

- 19.1. Der Verein ist nicht für Schäden verantwortlich, die Mitglieder einander im Rahmen des Sportbetriebes zufügen.
- 19.2. Der Verein haftet für Schäden, die seine Organe und besonderen Vertreter sowie alle mit der Durchführung von Vereinsaufgaben beauftragten Personen (persönlich Haftende) Dritten und Vereinsmitgliedern schuldhaft bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben zufügen gesamtschuldnerisch zusammen mit den persönlich Haftenden.
- 19.3. Gegenüber Vereinsmitgliedern ist die Haftung des Vereins und der persönlich Haftenden auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verursachung beschränkt, sofern der persönlich Haftende unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die € 500,00 jährlich nicht übersteigt.
- 19.4. Der Verein stellt die persönlich Haftenden, sofern sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die € 500,00 jährlich nicht übersteigt, im Innenverhältnis frei, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 19.5. Der Verein schließt für sich und die in § 19.2 aufgeführten Personen Haftpflichtversicherungen ab und unterhält sie durch laufende Prämienzahlung. Er ist verpflichtet ihm bekannt werdende Schadensfälle unverzüglich der Haftpflichtversicherung zu melden.
- 19.6. Der Verein begrenzt seine Regressansprüche gegenüber den ehrenamtlich für ihn tätigen Personen, mit Ausnahme der Kassenprüfer, auf deren Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Steuern

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer sind für die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen des Vereins verantwortlich. Sie haften bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Jugendvorsitzende, sowie alle anderen Personen, die Nebenkassen des Vereins verwalten, haften entsprechend persönlich für die Vollständigkeit ihrer an den Gesamtvorstand zu richtenden Kassenberichte der entsprechenden Nebenkassen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 21.2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Gesamtvorstandsmitglieder oder durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestellende/n Liquidator/en.
- 21.3. Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, sofern der Zweck der Liquidation es erfordert. Insbes. gilt § 12 Abs.12.2b der Satzung (Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Antrag von 15 % der Mitglieder).
- 21.4. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfalles seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung an einen gemeinnützigen Reitsportverein, wo es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Reit-, Fahr-, oder Voltigiersportes oder einer verwandten steuerlich begünstigten Sportart einzusetzen oder für einen Verein entsprechender gemeinnütziger Zielsetzung treuhänderisch zu verwalten ist.

§ 22 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 20.11.2009. Sie wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.11.2010 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Die Satzung wurde im Dezember 2010 in das Vereinsregister eingetragen.

Umkirch, den 28. Dezember 2010

.....
Carolyn John (1.Vorsitzende)

.....
Felix Maier (2.Vorsitzender)

.....
Maren Horn (1.Schritfführer)

.....
Wolfgang Dederichs (1.Kassierer)